



Vereinsatzung

Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim vom 28.04.2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim und hat den Sitz in Igersheim, Main-Tauber-Kreis. Er ist unter der Nummer VR 680249 beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Fastnachtsgesellschaft hat den Zweck, alte Bräuche zu pflegen und zu erhalten, besonders in der Fastnacht.
- (2) Bei der Gestaltung des kulturellen Lebens in der Gemeinde mitzuwirken.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede weibliche, männliche und diverse Person (m/w/d) werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereines und der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (3) Die Gesellschaft kann eine Jugendgruppe bilden, in die Personen bis zum Alter von 18 Jahren aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme eines Mitglieds zum aktiven Elferat, erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in geheimer Abstimmung. Die Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt, sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (5) Der Verein besteht aus aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Austrittserklärung drei Monate vor Ende des Kalenderjahres anzuzeigen ist.
 - b) durch den Tod
 - c) durch Ausschluss



- (7) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
- wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat.
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung und durch wiederholtes Vereinsschädigendes Verhalten, das durch glaubwürdige Aussagen bestätigt wird.
- (8) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss besteht ein Berufungsrecht an der Hauptversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der geschäftsführenden Vorstandschaft festgesetzt. Sie sind zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Bei Beträgen, die einen Monat nach Fälligkeit noch nicht entrichtet sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe die Vorstandschaft bestimmt. Der Beitrag wird durch Bankeinzug erhoben.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Das Mitglied hat die Pflicht, die Gesellschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Es hat das Recht, Vergünstigungen welche die Gesellschaft bietet, in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
- der Vorstand
 - die Hauptversammlung
 - die Mitgliederversammlung
 - der Ehrungsausschuss

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Schatzmeister
 1. Schriftführer
- (2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - Präsident
 2. Schatzmeister
 2. Schriftführer



- e) 1. Jugendleiter und 2. Jugendleiter
 - f) Leiter Umzugsteam
 - g) Leiter Kalrobengruppe
 - h) Pressewart und allg. Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Zeremonienmeister
- (3) Der 1. und 2. Vorstand, der 1. und 2. Schatzmeister, der 1. und 2. Schriftführer, der 1. und 2. Jugendleiter, der 1. und 2. Kassenprüfer, werden in der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Präsident, der Zeremonienmeister, der Leiter des Umzugteams, der Leiter der Kalrobengruppe und der Pressewart, werden vom Vorstand ernannt.
- (4) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gewählt, wenn sie jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Erreicht keiner der Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, entscheidet eine Stichwahl (einfache Mehrheit) zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.
- (5) Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gemäß § 26 Abs. 2 BGB, gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind berechtigt den Verein jeweils alleine zu vertreten.
- (6) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört die Durchführung der Beschlüsse von Mitglieder- und Hauptversammlung, die Bewilligung von Ausgaben und die Erstellung eines Haushaltsplanes.
- (7) Der Gesamtvorstand ist laufend über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines, sachlich und rechnerisch. Sie betätigen dies mit ihrer Unterschrift. Der Hauptversammlung ist über die Prüfung Bericht zu erstatten.
- (3) Vorgefundene Mängel müssen vor der Hauptversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.



§ 10 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird alljährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie hat in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattzufinden. Die Beschlussfassung erfolgt nach dem Grundsatz der einfachen Mehrheit; somit ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der 1. Vorsitzende einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in der Tagespresse, im Igersheimer Gemeindeboten, dem offiziellen Amts- und Mitteilungsblatt sowie auf der Webseite www.kalrobia.de.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens acht Tage vor Beginn beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
- (5) Bei der Beschlussfassung gilt § 8 Ab, 4, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zum Beschluss einer Satzungsänderung, ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind

§ 11 Ehrungsausschuss

- (1) Der Ehrungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vorstandschaft ernannt werden.
- (2) In Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft, legt er die verbindlichen Richtlinien zu Ehrungsarten und einer Ehrungsordnung fest, nach der Mitglieder der Gesellschaft für langjährige Vereinstreue, außerordentliche Verdienste, sowie Nichtmitglieder für außerordentliche Verdienste und andere bedeutsame Anlässe, geehrt werden.
- (3) Unberührt von der Einrichtung des Ehrungsausschusses, bleiben die besonderen Ehrungen durch den 1. Vorsitzenden und der Gesamtvorstandschaft, die man nach wie vor Personen (Mitgliedern und Nichtmitgliedern) zukommen lässt, als Anerkennung für die Mitwirkung am Verein, die man bei besonderen Anlässen dafür geeignet hält.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Absicht der Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.



- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Igersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim verfolgt durch die Unterhaltung einer Kalroben - Kostümgruppe und der Pflege des Fastnachtsbrauchtums, im Rahmen der Heimatpflege, ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Bei Vorhandensein einer als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannte Kalrobengruppe oder Kalrobenschau (Museum).

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Für alles, was nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB (§21 bzw. 55ff) heranzuziehen.

Diese Satzung ist an der Versammlung der Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim, am 06.05.2022 in Igersheim verabschiedet worden und seit dem in Kraft.

Am 28.04.2023 in Igersheim mit §12.2. ergänzt.

Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim
Sitz in Igersheim (Main-Tauber-Kreis)